

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.907.758

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13452/J-NR/2022 betreffend Bestellungsmodus der Universitätsräte, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen am 16. Dezember 2022 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Der Rechnungshof hat 2019 die Empfehlung ausgesprochen, dass das BMBWF bei der Besetzung der Universitätsräte auf eine ausgewogene Verteilung der Kenntnisse der Mitglieder achten soll. Sind für die Ernennung 2023 verbindliche Kriterien und/oder Mechanismen festgelegt worden, die diese ausgewogene Verteilung der Kenntnisse herbeiführen sollen?*
- a. Wenn ja, welche, und wo wurden sie veröffentlicht?*
- b. Wenn nein, warum nicht?*

Vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde ein Kriterienkatalog für die Besetzung des Universitätsrats entwickelt, der allen Senaten mit Schreiben vom 21. Februar 2022 samt Abschrift an die Rektorate und die Vorsitzenden der Universitätsräte zur Verfügung gestellt wurde. Eine Veröffentlichung erfolgte nicht, dies war auch nicht Gegenstand der Empfehlungen des Rechnungshofes.

Zu Frage 2:

- *Der Rechnungshof hat 2019 weiters die Empfehlung ausgesprochen, dass das Ministerium dokumentieren soll, welche Voraussetzungen die vom Ministerium*

vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten für die Tätigkeit als Mitglied eines Universitätsrats geeignet erscheinen lassen, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Entscheidungsprozesses sicherzustellen. Mit der UG-Novelle 2021 wurde eine Begründungspflicht eingeführt, sodass nun ausgeführt werden muss, warum eine Person vom Senat oder von der Bundesregierung auf Vorschlag des Wissenschaftsministers als Mitglied des Universitätsrates vorgeschlagen wird. Der Ministerrat hat nun eine Bestellungsliste ohne Begründungen beschlossen.

a. Wurden die Begründungen an anderer Stelle veröffentlicht?

i. Wenn ja, wo und wann?

ii. Wenn nein, warum nicht?

Es wurden seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung Begründungen von den Senaten eingefordert und diese intern dokumentiert. Die Begründungen für die Kandidatinnen und Kandidaten, welche durch die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu bestellen sind, wurden ebenfalls intern aktenmäßig dokumentiert.

Der Bericht des Rechnungshofes „Universitätsräte; Follow-up-Überprüfung“, Reihe BUND 2019/22, empfiehlt unter anderem, dass das Ministerium dokumentieren sollte, welche Voraussetzungen die vom Ministerium vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten für die Tätigkeit als Mitglied eines Universitätsrats geeignet erscheinen lassen, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Entscheidungsprozesses sicherzustellen. Dieser Empfehlung ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung durch diese Dokumentation nachgekommen, ebenso der Begründungspflicht gemäß § 21 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idGF.

Zu Frage 3:

- *Der Rechnungshof hat 2019 drittens die Empfehlung ausgesprochen, dass die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz von den Mitgliedern des Universitätsrats in regelmäßigen Abständen eine schriftliche Erklärung über mögliche Unvereinbarkeiten („Statement of Conflict of Interest“) verlangen soll, um die Verbindlichkeit der Regelung zu erhöhen und mögliche Unvereinbarkeiten transparent zu machen. Ist Ihnen bekannt, ob diese Empfehlung umgesetzt wurde?*

Zu dieser an die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz gerichteten Empfehlung wurde diese um Stellungnahme zum Fragenkomplex ersucht. Die eingelangte Rückmeldung ist dem beiliegenden Schreiben (Beilage) zu entnehmen.

Zu Frage 4:

- *Mit welchem Prozedere wurden für die Ernennung 2023 die Vorschlagslisten des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung für Mitglieder der Universitätsräte erstellt?*
- a. Bitte um Erläuterung der Vorgangsweise.*
- b. Wurden die Listen wieder nach parteipolitischen Kriterien erstellt, indem beide Regierungsparteien eigene Listen erstellten, welche dann zusammengeführt wurden?*

Für die Bestellung von Universitätsräten bildet § 21 UG den rechtlichen Rahmen. Dabei werden verschiedene Kriterien für die Universitätsräte aufgestellt, „parteipolitische Kriterien“, wie dies in der Fragestellung ausgeführt wird, sind dabei jedoch nicht vorgesehen. Das Universitätsgesetz 2002 enthält vielmehr explizite Vorschriften zur weitgehenden parteipolitischen Unabhängigkeit des Universitätsrates, die beispielsweise weder Regierungsmitgliedern noch Parteifunktionärinnen und Parteifunktionären eine Mitgliedschaft in diesem Gremium erlauben.

Da die hier gegenständliche Bestellung von Universitätsratsmitgliedern zwar auf Vorschlag der für die öffentlichen Universitäten zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers, jedoch durch die Bundesregierung im Rahmen eines Ministerratsbeschlusses erfolgen muss, kommt durch das Gesetz klar zum Ausdruck, dass es sich um einen von der amtierenden Regierungskoalition im Konsens zu setzenden (universitäts- und/oder staats-) politischen Akt handelt. Das hat sich seit Einführung des Universitätsgesetzes 2002 über die verschiedenen politischen Regierungskonstellationen hinweg, in denen die Bestellungsrounden stattgefunden haben, nicht geändert.

Die Vorgangsweise hin zum Ministerratsbeschluss lässt sich mit folgenden Schritten erläutern:

- Review der Universitätsratsmitglieder der laufenden Periode insbesondere in Hinsicht auf etwaige Weiterbestellungsmöglichkeiten,
- Sammlung von Vorschlägen aus dem Kreis universitärer Stakeholder-Gruppen,
- Prüfung der vorgeschlagenen Persönlichkeiten in Bezug auf die gesetzlichen Kriterien bzw. den Kriterienkatalog des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung,
- Vorschlagserstellung für den Ministerratsbeschluss,
- Koordination im Vorfeld des Ministerratsbeschlusses,
- Ministerratsbeschluss.

Zu Frage 5:

- *In einem Interview mit dem STANDARD am 18.11.2022 merkte der Hochschulforscher Thomas König vom Institut für Höhere Studien (IHS) an, dass die Bundesländer mittels der Universitätsräte versuchen, die landespolitischen Standortinteressen bei den Unis*

ihres Gebiets geltend zu machen und dass Compliance-Vorgaben für diese Gremien fehlen.

a. In welcher Weise ist die jeweilige Landespolitik in die Auswahl der Mitglieder der Universitätsräte eingebunden und wie wirkt sich das auf die Zusammensetzung der Universitätsräte aus?

b. Sind Compliance-Vorgaben für die Universitätsräte in Ausarbeitung?

i. Wenn ja, wann und wo werden diese voraussichtlich publiziert?

ii. Wenn nein, warum nicht?

Das Universitätsgesetz 2002 sieht ausdrücklich vor, dass im Zuge der Bestellung der Mitglieder des Universitätsrates der Universität für Weiterbildung Krems seitens der Bundesregierung der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung ein Mitglied des Universitätsrates auf Vorschlag der Niederösterreichischen Landesregierung zur Bestellung vorzuschlagen hat.

Gemäß Art. 81c B-VG sind die Universitäten berechtigt, eigene Rechtsvorschriften (Satzungen) zu erlassen. Die Universitäten können somit auf Grund der weitreichenden Autonomie, die ihnen durch die Verfassung sowie durch einfaches Bundesgesetz eingeräumt wurde, Satzungen oder andere Rechtsvorschriften (wie etwa Richtlinien) nach eigenem sachlichen Ermessen erstellen und beschließen.

Zu Frage 6:

- *Zu den bestellten Mitgliedern von Universitätsräten für 2023-2028:*
- a. Wie stellen Sie sicher, dass sich aus der Doppelrolle als Mitglied eines Universitätsrats und Sektionschefin im Finanzministerium kein Interessenskonflikt ergibt?*
- b. Wie stellen Sie sicher, dass sich aus der Doppelrolle als Mitglied eines Universitätsrats und ÖH-Vorsitzende kein Interessenskonflikt ergibt?*

Die Universitäten werden über Leistungsvereinbarungen und ein Globalbudget finanziert, das zwischen dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung und dem Bundesminister für Finanzen gesamthaft für alle Universitäten zu vereinbaren ist. Die jeweilige Leistungsvereinbarung wird zwischen der einzelnen Universität und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung abgeschlossen. Somit besteht kein direktes finanzpolitisches Rechtsverhältnis zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der jeweiligen Universität. Aufsichtsbehördliche Kompetenzen kommen nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu, welche deswegen auch nicht in einen Universitätsrat entsendet werden dürfen. Hinsichtlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Finanzen liegt somit kein Interessenkonflikt vor.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 wandte sich Frau Baier, BA an den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der Information, dass sie in den letzten vier Jahren Funktionen in der Partei „Grüne und Alternative StudentInnen – Grüne (GRAS)“ innehatte. Nachdem durch Bekanntgabe dieser Tatsache ein Unvereinbarkeitsgrund nach § 21 Abs. 4 UG gegeben ist, kann die Genannte die Funktion als Mitglied des Universitätsrates der Universität Salzburg mit 1. März 2023 nicht antreten und es ist ein neues Mitglied von der Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Funktionsperiode 2023 bis 2028 bestellt worden.

Beilage

Wien, 16. Februar 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

